

14.12.94**Gesetzesantrag**
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte**A. Zielsetzung**

Die Auswirkungen des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte auf die Arbeitsplätze der Zivilbeschäftigten sind gravierend. Weit mehr als 50 v. H. der in diesem Bereich bestehenden Arbeitsplätze werden nach Beendigung des Truppenabbaus nicht mehr vorhanden sein. In dieser Struktur- und Beschäftigungskrise verhindert die von der Bundesanstalt für Arbeit praktizierte Auslegung des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in vielen Fällen arbeitsmarkt- und sozialpolitisch sinnvolle Lösungen.

Eine möglichst sozialverträgliche Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes unter weitestgehender Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Dies gilt um so mehr, als die bei den alliierten Streitkräften erworbenen Qualifikationen der Zivilbeschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht im erforderlichen Umfang nachgefragt werden.

B. Lösung

In diesem Bereich wird für den Zeitraum des Truppenabbaus die Anwendung des § 128 AFG ausgeschlossen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

14.12.94

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 13. Dezember 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung
des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des
Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die
Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1994 zu
setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf

eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 242 n Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. der Arbeitslose zuletzt bei einem Entsendestaat beschäftigt war, das Arbeitsverhältnis auf Grund Personalverminderung infolge einer Verringerung der Truppenstärke beendet wurde und der Arbeitslose vor dem 1. Januar 1999 aus der Beschäftigung ausgeschieden ist."

2. Satz 2 wird ausgerückt und wie folgt gefaßt:

"§ 128 ist auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorgelegen hätten."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch den Abbau der alliierten Truppen in der Bundesrepublik Deutschland werden über 50 v.H. der zivilen Arbeitsplätze verlorengehen. Da dieser Arbeitsplatzverlust insbesondere in strukturschwachen Gebieten erfolgt, verschärft sich die Situation für die Betroffenen. Die Zivilbeschäftigten sind darüber hinaus auch deswegen benachteiligt, weil ihre bei den Streitkräften der Entsendestaaten im Sinne des NATO-Truppenstatus erworbenen Qualifikationen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in ausreichendem Maße nachgefragt werden. Daher sehen insbesondere auch die jüngeren Zivilbeschäftigten mit ihren Familien in eine äußerst ungewisse Zukunft.

Auf der anderen Seite sind viele ältere Zivilbeschäftigte durchaus bereit, ihren Arbeitsplatz jüngeren Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen und nach einer allenfalls zweijährigen Übergangszeit, die durch Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem Tarifvertrag Soziale Sicherung abgesichert werden müßte, das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen.

Derartige Problemlösungen scheitern jedoch noch immer an der Auslegung des § 128 AFG durch die Bundesanstalt für Arbeit und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, obwohl der Bundesrat die Bundesregierung am 08. Juli 1994 aufforderte, für eine problemgerechte Anwendung des § 128 AFG zu sorgen.

Die Lage der Zivilbeschäftigten ist durchaus mit der Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Montanindustrie vergleichbar. Der Arbeitsplatzverlust bei den Zivilbeschäftigten ist prozentual zumindest genauso hoch wie im Bereich der Montanindustrie.

Die Übernahme der in § 242 m Abs. 10 Nr. 2 AFG für die Montanindustrie geregelten Ausnahme ist daher gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 128 AFG eröffnet den Zivilbeschäftigten die gleichen Möglichkeiten wie den von der Strukturkrise der Montanindustrie betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des Satzes 2 ermöglicht, ebenso wie im Bereich der Montanindustrie, einen "Ringtausch", durch den eine sozial abgewogenere Gestaltung des Arbeitsplatzabbaus erfolgen kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Damit die Neuregelung auch im Rahmen des zur Zeit stattfindenden Arbeitsplatzabbaus wirksam werden kann, soll die Anwendung des § 128 AFG bereits ab Beginn des Jahres 1995 ausgeschlossen werden.

C. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen haben keinen Einfluß auf die Anzahl der auf Grund der Truppenreduzierung arbeitslos werden- den Zivilbeschäftigten. Die Bundesanstalt für Arbeit wird daher für die gleiche Anzahl von arbeitslosen Zivilbeschäftig- ten Arbeitslosengeld zu zahlen haben, wie sie dies auch ohne die vorgeschlagene Regelung müßte. Eine zusätzliche Belastung der Bundesanstalt für Arbeit ist daher nicht erkennbar.

17.02.95**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte

A. Zielsetzung

Die Auswirkungen des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte auf die Arbeitsplätze der Zivilbeschäftigten sind gravierend. Weit mehr als 50 v. H. der in diesem Bereich bestehenden Arbeitsplätze werden nach Beendigung des Truppenabbaus nicht mehr vorhanden sein. In dieser Struktur- und Beschäftigungskrise verhindert die von der Bundesanstalt für Arbeit praktizierte Auslegung des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in vielen Fällen arbeitsmarkt- und sozialpolitisch sinnvolle Lösungen.

Eine möglichst sozialverträgliche Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes unter weitestgehender Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen ist ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Dies gilt um so mehr, als die bei den alliierten Streitkräften erworbenen Qualifikationen der Zivilbeschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht im erforderlichen Umfang nachgefragt werden.

B. Lösung

In diesem Bereich wird für den Zeitraum des Truppenabbaus die Anwendung des § 128 AFG ausgeschlossen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

17.02.95

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte

Der Bundesrat hat in seiner 680. Sitzung am 17. Februar 1995 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

zur sozialverträglicheren Gestaltung
des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten
infolge des Truppenabbaus
der alliierten Streitkräfte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 242 a Abs. 10 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. der Arbeitslose zuletzt bei einem Entsendestaat beschäftigt war, das Arbeitsverhältnis auf Grund Personalverminderung infolge einer Verringerung der Truppenstärke beendet wurde und der Arbeitslose vor dem 1. Januar 1999 aus der Beschäftigung ausgeschlossen ist."

2. Satz 2 wird ausgerückt und wie folgt gefaßt:

"§ 128 ist auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigemacht hat, für den im Fall seines Ausscheidens die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorgelegen hätten."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch den Abbau der alliierten Truppen in der Bundesrepublik Deutschland werden über 50 v.H. der zivilen Arbeitsplätze verlorengehen. Da dieser Arbeitsplatzverlust insbesondere in strukturschwachen Gebieten erfolgt, verschärft sich die Situation für die Betroffenen. Die Zivilbeschäftigten sind darüber hinaus auch deswegen benachteiligt, weil ihre bei den Streitkräften der Entsendestaaten im Sinne des NATO-Truppenstatuts erworbenen Qualifikationen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in ausreichendem Maße nachgefragt werden. Daher sehen insbesondere auch die jüngeren Zivilbeschäftigten mit ihren Familien in eine äußerst ungewisse Zukunft.

Auf der anderen Seite sind viele ältere Zivilbeschäftigte durchaus bereit, ihren Arbeitsplatz jüngeren Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung zu stellen und nach einer allenfalls zweijährigen Übergangszeit, die durch Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem Tarifvertrag Soziale Sicherung abgesichert werden müßte, das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch zu nehmen.

Derartige Problemlösungen scheitern jedoch noch immer an der Auslegung des § 128 AFG durch die Bundesanstalt für Arbeit und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, obwohl der Bundesrat die Bundesregierung am 08. Juli 1994 aufforderte, für eine problemgerechte Anwendung des § 128 AFG zu sorgen.

Die Lage der Zivilbeschäftigten ist durchaus mit der Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Montanindustrie vergleichbar. Der Arbeitsplatzverlust bei den Zivilbeschäftigten ist prozentual zumindest genauso hoch wie im Bereich der Montanindustrie.

Die Übernahme der in § 242 m Abs. 10 Nr. 2 AFG für die Montanindustrie geregelten Ausnahme ist daher gerechtfertigt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Die vorgesehene Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 128 AFG eröffnet den Zivilbeschäftigten die gleichen Möglichkeiten wie den von der Strukturkrise der Montanindustrie betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des Satzes 2 ermöglicht, ebenso wie im Bereich der Montanindustrie, einen "Ringtausch", durch den eine sozial abgewogenere Gestaltung des Arbeitsplatzabbaus erfolgen kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Damit die Neuregelung auch im Rahmen des zur Zeit stattfindenden Arbeitsplatzabbaus wirksam werden kann, soll die Anwendung des § 128 AFG bereits ab Beginn des Jahres 1995 ausgeschlossen werden.

C. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen haben keinen Einfluß auf die Anzahl der auf Grund der Truppenreduzierung arbeitslos werden- den Zivilbeschäftigten. Die Bundesanstalt für Arbeit wird daher für die gleiche Anzahl von arbeitslosen Zivilbeschäftig- ten Arbeitslosengeld zu zahlen haben, wie sie dies auch ohne die vorgeschlagene Regelung müßte. Eine zusätzliche Belastung der Bundesanstalt für Arbeit ist daher nicht erkennbar.